

Jagdpachtvertrag

über

den Jagdbogen Engen 4 Stetten

(Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks)

zwischen der Jagdgenossenschaft Engen

vertreten durch

Bürgermeister

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1.Herrn / Frau

vertreten durch Herrn / Frau

(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Geschäftsgrundlage

Grundlage des Vertrages ist das bei der Unterzeichnung dieses Vertrages geltende Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG). Werden diese Bestimmungen oder ihre Auslegung geändert oder aufgehoben und wird dadurch die Bejagbarkeit des verpachteten Jagdbogens/Eigenjagdbezirks nachweislich erheblich und dauerhaft beeinträchtigt, können beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages innerhalb einer angemessener Frist zum Ende des Jagdjahres kündigen.

Ziel der Bejagung im Wald ist die Erhaltung eines angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, welcher insbesondere die natürliche und künstliche Verjüngung der Hauptbaumarten mit geringer Verbissbelastung und damit ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht.

Ziel der Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Vermeidung von Wildschäden.

Ziel der Bejagung ist ebenfalls, die Ausbreitung von nicht heimischen Wildarten, welche durch ungewollte (Gatterflucht) oder gezielte Auswilderung in die freie Wildbahn gelangt sind, zu vermeiden.

§ 1

Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrages zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem (den) vorstehend bezeichneten Jagdbezirk(en)/und/Jagdbogen/Jagdbögen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk/Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk/Jagdbogen hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk/Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2

Pachtgegenstand

1. Die Beschreibung des verpachteten Jagdbezirks/Jagdbogens ist dem Vertrag beiliegenden Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.
Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass der geltend gemachte Grund für die Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehender Formfehler darstellt.
2. Ist die Grenze des Jagdbezirks/Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk/Jagdbogen einbezogen ist.
3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) 380,71 ha
4. Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWVG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWVG) 10,04 ha
5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit 370,67 ha
Diese Fläche gliedert sich bei den Flächen der Jagdgenossenschaft in
ca. 75,62 ha Waldfläche,
ca. 294,72 ha Feldfläche und
ca. 0,33 ha Gewässerfläche.
6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Abs. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden. Bei der Änderung der Zusammensetzung der Nutzungsarten kann keine Anpassung verlangt werden.

§ 3

Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWVG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWVG).
2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWVG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.
3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4

Pachtzeit

1. Die Pachtdauer beginnt am 01.04.2024 und endet am 31.03.2034.
Das Pachtjahr beginnt am 01. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres (Jagdjahr).
2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum Schluss des 6. Pachtjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres, zu erfolgen.

§ 5

Jagdpacht

Die jährliche Jagdpacht für den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk/Jagdbogen mit einer Nettojagdfäche von 370,67 ha beträgt

..... Euro (in Worten Euro und Cent)

zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Somit ein Gesamtpreis von Euro.

Die Jagdpacht setzt sich wie folgt zusammen:

75,62 ha Wald x Euro/ha	= Euro
294,72 Feld x Euro/ha	= Euro
0,33 ha Gewässer x Euro/ha	= Euro
Gesamt	= Euro

2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Jagdgenossenschaft Engen auf das folgende Konto zu überweisen:

Sparkasse Engen-Gottmadingen

IBAN: DE56 6925 1445 0005 6419 64

BIC: SOLADES1ENG

3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

6. Der Pächter hat durch die Intensität der Bejagung die Möglichkeit, den Pachtpreis im Wald zu beeinflussen.

Entsprechend der Einstufung der Verbissbelastung des alle 3 Jahre in Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt zu erstellenden Forstlichen Gutachtens zum Abschussplan wird nachfolgende Staffelung festgesetzt.

Abschuss senken: Reduzierung des Pachtpreises um 15 % je Hektar Waldfläche

Abschuss belassen: Pachtpreis je Hektar Waldfläche wird beibehalten

Nach den in Ziffer 1 zugrunde gelegten Waldflächen bei der Eigenjagd beträgt der etwaige Sonderrabatt derzeit Euro/ha zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Diese Regelung gilt erstmalig am 01.04.2029, dann jeweils für die Dauer von 3 Jahren.

§ 6

Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, nach 6 Jahren, und zwar zum 01.04.2030, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Index der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

§ 7

Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Die Weiterverpachtung und die Unterverpachtung sind nicht zulässig.

2. Der Pächter darf höchstens 4 (1 Jagderlaubnisschein je angefangene 100 ha, jedoch mindestens 3) Jagderlaubnisscheine ausgeben. Dabei zählen die für anerkannte Wildtierschützer erteilten Erlaubnisscheine nicht mit.

Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Verpächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.

3. Pächter, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb der regionalen 30km-Zone befindet, sind zur Bestellung eines anerkannten Wildtierschützers, dessen Hauptwohnsitz sich innerhalb der 30km-Zone befindet, verpflichtet.

4. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

5. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 8

Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 S.1 JWMG). Grundlage für die Zielvereinbarung ist das jeweils gültige forstliche Gutachten.
2. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.
3. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 9

Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden

1. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens einmal im Jagdjahr eine möglichst revierübergreifende Drückjagd durchzuführen. Diese ist dem Verpächter formlos, jedoch mindestens 48 Stunden vorher, anzukündigen.
2. Es ist grundsätzlich alles Schalenwild, das im Jagdbezirk/Jagdbogen vorkommt und Jagdzeit hat, freizugeben. Falls die Abschlusszahlen aus der jährlichen Zielvereinbarung für einzelne Wildarten erreicht worden ist, müssen diese Wildarten mit Ausnahme des Schwarzwildes nicht freigegeben werden.
3. Im Rahmen einer Drückjagd sind „überjagende Hunde“ nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 JWMG zu dulden.

§ 10

Wildschaden und Wildschadensverhütung an landwirtschaftlichen und sonstigen Flächen

1. Bewirtschafter und Pächter arbeiten bei der Erfüllung der gemeinsamen Hegepflicht sowie zur Abwehr von Wildschäden i.S. des § 54 Abs. 4, 5 JWMG zusammen.
2. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks/Jagdbogens entstehenden Wildschaden oder durch den Jagdbetrieb entstehenden Schaden an landwirtschaftlichen und sonstigen Flächen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten und den Verpächter von etwa geleistetem Schadensersatz freizustellen. § 55 Abs. 1 JWMG sowie § 54 Abs. 3 JWMG (Ersatzpflicht bei Wildschaden an Maiskulturen) bleiben unberührt.
3. Streuobstwiesen gelten nach dem Willen der Vertragspartner nicht als Obstgärten i.S. des § 55 Abs. 2 S. 1 JWMG, wenn nicht das den Schaden verursachende Wild durch das auf der Wiese vorhandene Fallobst angelockt wird.
4. Ist eine gütliche Einigung zwischen Pächter und geschädigter Person erfolglos, besteht eine Wildschadensersatzverpflichtung nur nach Regelung gemäß § 57 Abs. 3 JWMG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung. Die Übernahme der Verfahrenskosten erfolgt gemäß § 57 Abs. 5 JWMG.

5. Der Jagdpachtvertrag kann innerhalb der festen Vertragsdauer mit dreimonatiger Frist auf das Ende des Pachtjahres (31.03.), gekündigt werden, wenn Wildschäden innerhalb eines Pachtjahres einen Umfang annehmen, der den Jagdpachtzins übersteigt. Hierzu ist vom Jagdpächter ein Verwendungsnachweis über die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten vorzulegen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen mit entstandenen Kosten von unter 50 Euro (Kleinbetragsregelung).

§ 11

Wildschaden und Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens/Eigenjagdbezirks entstehenden Wildschaden im Wald entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten und den Verpächter von etwa geleistetem Schadensersatz freizustellen. § 55 Abs. 1 JWMG bleibt unberührt. Für die Beurteilung von Wildverbiss an Naturverjungen wird das FVA-Verfahren angewendet.
2. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Hierzu zählt insbesondere das Anbringen von Wildschutzzäunen, Wuchshüllen und Freiwuchsgitter. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen an Hauptbaumarten in Höhe von 50% zu tragen. Bei erforderlichen Schutzmaßnahmen zählen hierzu die Lohnkosten für Aufbau sowie die Kosten für das Material. Die Stadt Engen bzw. die Privatwaldbesitzer übernehmen die Unterhaltungskosten, den Abbau sowie die Entsorgung des Materials. Im Gegenzug verpflichtet sich der Pächter, geringfügig beigemischte Nichthauptbaumarten ebenfalls zu schützen. Hierfür ist ein Kostenrückerersatz ausgeschlossen. Die Übernahme der Lohnkosten für Aufbau sowie für das Material gelten für Privatwaldbesitzer nur bei erforderlichen Maßnahmen und einer zusammenhängenden Fläche von über 0,2 Hektar. Der Verpächter stellt dem Pächter die entstandenen Kosten zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Im Übrigen gilt § 5 Nr. 2 entsprechend.
3. Hauptbaumarten im Sinne von § 55 Abs. 2 JWMG sind: Douglasie, Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Buche, Eiche, Ahorn, Esche
4. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. In diesem Fall übernimmt der Verpächter 70% der Materialkosten sowie die Unterhaltung, den Abbau und die Entsorgung des Materials. Sollte der Pächter die notwendigen Arbeiten nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist durchgeführt haben, so werden die erforderlichen Maßnahmen vom Verpächter durchgeführt. Der Verpächter stellt dem Pächter die entstandenen Kosten zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Im Übrigen gilt § 5 Nr. 2 entsprechend.
5. Stellt der Pächter eine Beschädigung der Zäune fest, die sich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigen lässt, hat er den Schaden umgehend der forstlichen Revierleitung zu melden. Eine Pflicht zur laufenden Kontrolle der Zäune liegt nicht vor.
6. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des

Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt. Bei Gefahr in Verzug, insbesondere zur Verhinderung vermeidbarer Schmerzen und Leiden von Wildtieren innerhalb der Zäune gemäß § 38 Abs. 1 JMWG, ist der Pächter nach erfolgloser Kontaktaufnahme durch den Verpächter verpflichtet den unverzüglichen Abschuss durch die Revierleitung oder deren Stellvertretung zu dulden. Über einen solchen Abschuss hat der Verpächter den Pächter unverzüglich zu unterrichten.

7. Kalamitätsklausel: Bei erforderlichen Maßnahmen infolge außergewöhnlicher Ereignisse (z.B. größere Sturmschäden und Kalamitäten) wird von der Zahlungspflicht des Pächters abgesehen. Der Pächter soll beschädigte Schutzvorrichtungen infolge von oben genannter Ereignissen an den Verpächter melden, wenn dieser Kenntnis über den Zustand erhält.

8. Die Kosten für die Errichtung von Zäunen für Christbaum- und sonstige Sonderkulturen sind in vollem Umfang vom Verpächter/Waldbesitzer zu tragen.

§ 12

Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Pächter oder einer von ihnen

- a) nach § 66 JMWG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,
- b) nach § 69 JMWG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,
- c) schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
- d) trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,
- e) mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist,
- f) eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist.
- g) keinen Wildtierschützer nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages bestellt, oder dieser seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchführt. Hierzu zählt insbesondere die angemessene Erreichbarkeit bei Unfällen mit Wildtieren und deren zeitnahe Beseitigung.
- h) seine Angaben aus dem Bewertungskonzept nicht einhält.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter

- a) mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk/Jagdbogen gehörigen Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist oder
- b) den Abschussplan oder Anordnungen über die Verminderung des nicht bewirtschafteten Wildbestandes wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder sich die Verbissbelastung aufgrund der Einschätzung lt. Forstlichen Gutachten zur Rehwild-Abschussplanung verschlechtert oder auf hohem Niveau stagniert oder die Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden gemäß § 9 dieses Vertrages verletzt. Ein Kündigungsgrund liegt nicht vor, sofern die Erfüllung des Abschusses, die Verbesserung der Verbissbelastung sowie die Teilnahme an Drückjagden aufgrund äußere

Einflüsse (z.B. extreme Hitze und Trockenheit, unverhältnismäßige Störung durch Freizeitaktivitäten, etc.) nicht möglich war.

c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung, Ablenkungsfütterung oder Kirmung verstößt.

d) der Pächter eine gezielte Auswilderung von nicht heimischen Wildarten zulässt sowie der Ausbreitung von nicht heimischen Wildarten, welche durch ungewollte (Gatterflucht) oder gezielte Auswilderung in die freie Wildbahn gelangt sind, nicht gezielt entgegenwirkt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatz, nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 S. 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt vorbehaltlich § 14 dieses Vertrages § 22 JWMG.

4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs.5 oder 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21.06.2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks/Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

7. Der Verpächter ist berechtigt, den Pachtvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen, wenn als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Neuvergabe der Pacht erforderlich wird. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 13

Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 14

Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 15

Sonstige Regelungen

1. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Dabei wird angestrebt, 1 Prozent der Waldbodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.
2. Für die Nutzung von im Jagdbogen/Eigenjagdbezirk liegenden Bauwerken (Diensthütte, Jagdhütte, Futterschuppen u. ä.) wird eine besondere Vereinbarung getroffen. Die baurechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
3. Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen und Kirrungen von Rehwild dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte. Ablenkungsfütterungen und KIRRUNG von Schwarzwild, die der Pächter im Rahmen der gültigen Rechtslage einrichten will, sind dort zu unterlassen, wo mit Schäden an landwirtschaftlichen und sonstigen Flächen in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung zu rechnen sind.
4. Alle Jagdlichen Einrichtungen, insbesondere Hochsitze, müssen der Umgebung angepasst und landschaftsgerecht gestaltet werden. Jagdeinrichtungen, die ihrem Zweck nicht mehr entsprechen, sind unaufgefordert abzubauen. Hochsitze dürfen weder mit Nägeln noch mit Draht an Bäumen befestigt werden. Ausgediente oder unsicher gewordene Jagdeinrichtungen sind abzubauen und zu entsorgen. Der Verpächter kann nach Feststellung von Mängeln eine kostenpflichtige Ersatzvornahme nach einer Frist von 4 Wochen veranlassen. Hochsitze und Futterstellen, sofern gemäß § 33 JWMG erlaubt, sind der zuständigen Revierleitung oder dem Privatwaldbesitzer vor Errichtung anzuzeigen; bei landwirtschaftlichen Flächen dem Grundstückeigentümer. Die jagdlichen Einrichtungen sind nach Beendigung des Pachtverhältnisses dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen hin gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Erfolgt keine Übernahme, sind die jagdlichen Einrichtungen innerhalb von 3 Monaten nach Pachtende zu entfernen.
5. Der Pächter verpflichtet sich, bezogen auf den Jagdbogen/Eigenjagdbezirk, überfahrenes Wild wegzuräumen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
6. Dem Pächter steht kein Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Art der Bewirtschaftung Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Das Gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen.
7. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Das Befahren von Rückegassen ist nicht gestattet.
8. Der Pächter und die Inhaber eines Erlaubnisscheines verzichten auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verpächter für Schäden, welche auf die Beschaffenheit von Wegen und Gelände oder auf den Forstbetrieb zurückzuführen sind, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.
9. Der Pächter und weitere im Jagdbogen/Eigenjagdbezirk jagdene Personen haben bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen auf die erholungssuchende Bevölkerung und schützenswerte Bereiche.
10. Bei Pächtergemeinschaften ist der Abschluss eines Gesellschaftervertrages verpflichtend.

§ 16

Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u. ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 17

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1. Mit Unterzeichnung des Vertrages, erklärt sich der Pächter damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
2. Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt durch Einwilligung des Pächters. Näheres regelt die Einverständniserklärung zur Weiterleitung personenbezogener Daten (Anlage 2).

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 19

Konfliktlösung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis möglichst gütlich beizulegen. Sie erklären die Bereitschaft, grundsätzlich vor Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ein Mediationsverfahren durchführen zu wollen. Im Mediationsverfahren versuchen die Vertragsparteien, eine eigenverantwortliche und interessengerechte Lösung für alle Betroffenen zu finden.
2. Sollte das Mediationsverfahren scheitern, steht beiden Vertragsparteien der Rechtsweg offen.
3. Der Mediator muss unabhängig und unparteiisch sein. Die Benennung des Mediators erfolgt durch die beiden Vertragsparteien. Können diese sich nicht auf einen Mediator verständigen, so ernennt jede Partei einen Wahlmann. Diese Wahlmänner verständigen sich sodann auf die Person des Mediators.
4. Für die Dauer des Mediationsverfahren verzichten die Parteien auf die Erhebung einer Klage und verpflichten sich deshalb, nur zur Wahrung von Ausschlussfristen und gesetzlichen Klagefristen Klage zu erheben und vor Gericht unverzüglich dann das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.
5. Ebenso ist während der Dauer des Mediationsverfahrens die Verjährung der zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, gehemmt.

Engen,

Verpächter, Bürgermeister

Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Abs. 1 JWMG angezeigt worden.

Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Ort Datum

Kreisjagdamt

VERTRAULICH